

Josef Ender
Rubiswilstrasse 19
6438 Ibach

Oberarth, 28. September 2026

Empfehlung betreffend Zugang zu amtlichen Dokumenten – Einführung Microsoft 365

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Schlichtungsverhandlung vom 24. August 2026 in oben genannter Sache erhalten Sie hiermit unsere Empfehlung.

1. Parteien, Gesuchumfang und Ablauf

Gesuchsteller:

- Josef Ender, Rubiswilstrasse 19, 6438 Ibach

Gesuchsgegner und zuständiges öffentliches Organ:

- Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofsstrasse 9, 6431 Schwyz

Vom Gesuch um Zugang betroffene amtliche Dokumente:

- Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2026 (227/2026) (ungeschwärzt)
- Machbarkeitsanalyse zum Einsatz von Microsoft 365
- ISDS-Konzept Microsoft 365 (inkl. Risikoanalyse)

Mit E-Mail vom 5. April 2026 ersuchte der Gesuchsteller beim Regierungsrat um Zugang zu Dokumenten, die vom Regierungsrat in dessen Medienmitteilung vom 2. April 2026 in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der kantonalen IT-Infrastruktur erwähnt wurden.

Der Regierungsrat verweigerte die Einsicht bzw. schränkte diese mit seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2026 unter folgender Begründung ein:

- Regierungsratsbeschluss
 - Nach § 11 Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SRSZ 143.110) seien Sitzungen des Regierungsrates nicht öffentlich. Gestützt auf die Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 Bst. c Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz des Kantons Schwyz (ÖDSG, SRSZ 140.410) bestehe daher kein Anspruch auf Zugang zum Regierungsratsbeschluss.
 - Weiter verweist der Regierungsrat auf die aktive Informationspflicht nach § 45 Abs. 2 Verfassung des Kantons Schwyz (KV, SRSZ 100.100), die unter dem Vorbehalt entgegenstehender überwiegender öffentlicher oder privater Interessen steht. Da das vorliegende Thema einer besonderen öffentlichen Aufmerksamkeit unterliege und damit der Beschluss des Regierungsrates besser nachvollziehbar sei, rechtfertige es sich, den vorliegenden Regierungsratsbeschluss ausnahmsweise offenzulegen. Aus überwiegenden öffentlichen Interessen, namentlich zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit des Kantons, zur Wahrung der Informationssicherheit und des Amtsgeheimnisses, zum Schutz des Kollegialitätsprinzips, aber auch zum Schutz von Interessen Dritter seien verschiedene Aussagen und Angaben im Entscheid von der Einsicht auszunehmen und durch Abdecken zu schützen.
- Machbarkeitsanalyse
 - Die Machbarkeitsanalyse sei im Sinne von § 2 Abs. 2 Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz (ÖDSV, SRSZ 140.411) einem begrenzten Personenkreis als Arbeitsmittel vorbehalten und lediglich zum internen Gebrauch bestimmt. Damit würde sie kein amtliches Dokument nach § 4 Bst. b ÖDSG darstellen.
 - Würde die Machbarkeitsanalyse als amtliches Dokument betrachtet, wäre sie vom Zugangsanspruch nach § 5 Abs. 1 ÖDSG ausgenommen, da sie als interner Mitbericht nach § 6 Abs. 1 Bst. b ÖDSG zu betrachten sei.
 - Würde keine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ÖDSG zur Anwendung gelangen, müsste der Zugang gestützt auf entgegenstehende überwiegende Interessen im Sinn von § 6 Abs. 2 – 4 ÖDSG verweigert werden. Anzuführen seien öffentliche Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Amtsgeheimnisses sowie private Interessen, namentlich das Berufs- und Geschäftsgeheimnis der beauftragten Anwaltskanzlei.
- ISDS-Konzept
 - Das ISDS-Konzept sei derzeit nicht fertiggestellt, weshalb es derzeit kein amtliches Dokument nach § 4 Bst. b ÖDSG darstelle.
 - Weiter sei das ISDS-Konzept zur Klärung interner organisatorischer und sicherheitsrelevanter Fragestellungen erstellt worden. Es sei ein internes Arbeitsmittel des Amts für Informatik und zum internen Gebrauch bestimmt. Auch deshalb stelle es kein amtliches Dokument nach Art. 4 Bst. b ÖDSG dar.
 - Weiter würden überwiegende öffentliche Interessen an der Informationssicherheit bestehen, die einer Offenlegung des ISDS-Konzeptes nach § 6 Abs. 3 Bst. a ÖDSG entgegenstehen würden.

Am 23. Juni 2026 leitete der Gesuchsgegner ein zuvor bei ihm eingegangenes Gesuch des Gesuchstellers zur Durchführung einer Schlichtungsverhandlung nach § 34 ÖDSG weiter.

Am 23. Juni 2026 versandte die Datenschutzbeauftragte der Kantone (KDSB) die Bestätigungen betreffend Eröffnung des Schlichtungsverfahrens an den Gesuchsgegner und den Gesuchsteller und bat darin den Gesuchsteller der Vollständigkeit halber um ergänzende Dokumente (Gesuch des Gesuchstellers an die Staatskanzlei und Stellungnahme der Staatskanzlei vom 27. Mai 2026).

Am 06. Juli 2026 versandte die KDSB 22 Terminvorschläge an den Gesuchsteller und Gesuchsgegner für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung mit Bitte um Angabe aller passenden Termine, damit möglichst eine Übereinstimmung gefunden werden kann. Nach Eingang der Angaben über mögliche Termine beider Parteien am 15. Juli 2026 erfolgte sogleich der Versand der Terminbestätigungen bzw. Einladungen zur Schlichtungsverhandlung vom 24. August 2026 durch die KDSB.

Mit E-Mail vom 20. August 2026 reichte der Gesuchsteller ein Dokument mit dem Titel «Fachstellungnahme zur Auslagerung der Datenbearbeitung der Verwaltung des Kantons Schwyz an Microsoft 365 und zur Tragfähigkeit der Begründung des Regierungsrates» ein. Darin legt der Gesuchsteller dar, warum an der Rechtmässigkeit der Auslagerung an Microsoft Zweifel bestünden. Einen Zusammenhang zur vorliegenden Fragestellung des Zugangsrechts stellt er in folgenden Punkten her:

- Nachweispflicht gemäss § 27 Abs. 3 ÖDSG
Der Gesuchsteller erklärt, dass das öffentliche Organ mit § 27 Abs. 3 ÖDSG eine Nachweispflicht der Rechtmässigkeit einer Datenbearbeitung habe. Vorliegend halte das öffentliche Organ die hierfür vorgesehenen Dokumente zurück.
- Gewichtige Interessen an der Offenlegung der amtlichen Dokumente
Hinsichtlich der vom öffentlichen Organ gemäss § 6 Abs. 2 ÖDSG durchzuführenden Interessenabwägung führt der Gesuchsteller öffentliche Interessen an, die für eine Offenlegung sprechen würden.
- Vom Gesuchsgegner geltend gemachte Interessen
 - Die rechtliche Beurteilung der Auslagerung, die Methodik der Risikoanalyse, die Bewertung der Restrisiken oder die Feststellung, ob Alternativen geprüft wurden, könne keine schützenswerte Geschäftsgeheimnisse nach § 6 Abs. 4 Bst. b ÖDSG darstellen.
 - Hinsichtlich des Inhalts einer Risikoanalyse könnten keine Sicherheitsinteressen nach § 6 Abs. 3 Bst. a ÖDSG geltend gemacht werden.
 - Da der Grundsatzentscheid zur Einführung von Microsoft 365 gefällt sei, könnten auch keine überwiegenden Interessen an der freien Meinungs- und Willensbildung nach § 6 Abs. 3 Bst. c ÖDSG geltend gemacht werden.

Die Schlichtungsverhandlung fand am 24. August 2026 statt. Da keine Einigung zwischen den Parteien zustande gekommen ist, wird eine schriftliche Empfehlung abgegeben.

2. Erwägungen

2.1. Allgemeines

Das **Öffentlichkeitsprinzip** besteht aus dem verfassungsmässigen **Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten** gemäss § 45 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schwyz (KV, SRSZ 100.100). Dieser grundrechtlich verankerte Anspruch auf Zugang zu Informationen auf Gesuch hin ist in § 5 Abs. 1 ÖDSG näher geregelt.

Gemäss § 5 Abs. 1 ÖDSG hat jede Person Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. **Berechtigt** ist jede natürliche und juristische Person. Folglich ist der Gesuchsteller grundsätzlich berechtigt und hat grundsätzlich Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt dieser zu erhalten.

Das **Gesuch** um Einsicht und Auskunft kann gemäss § 32 ÖDSG mündlich oder schriftlich beim zuständigen öffentlichen Organ gestellt werden. Das Gesuch ist bei jenem Organ zu stellen, welches die Informationen mutmasslich bearbeitet. Dieses prüft seine Zuständigkeit und leitet das Gesuch gegebenenfalls weiter. Eingaben per E-Mail sind schriftlichen Gesuchen gleichgestellt. Adressat, Inhalt und Form des vorliegenden Gesuchs des Gesuchstellers entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Verpflichtet zur Auskunft sind die öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz, soweit sie hoheitlich handeln. Es gibt wenige Bereiche im Zusammenhang mit öffentlichen Organen und/oder Aufgaben, auf welche das ÖDSG keine Anwendung findet. Diese sind in § 2 Abs. 3 aufgelistet und vorliegend nicht einschlägig.

Als öffentliches Organ des Kantons unterliegt der Regierungsrat dem Öffentlichkeitsprinzip nach ÖDSG.

2.2. Amtliche Dokumente

Amtliche Dokumente, zu welchen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips des Kantons Schwyz Zugang besteht, sind gemäss § 4 Bst. b ÖDSG Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von der Darstellungsform und vom Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Als fertiggestellt gilt ein Dokument, (a) das vom öffentlichen Organ, welches es erstellt hat, unterzeichnet ist, oder (b) das der Adressatin oder dem Adressaten definitiv übergeben wurde (§ 2 Abs. 1 ÖDSV). Lediglich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist ein amtliches Dokument, das der Person, welche es verfasst hat und ihren Mitarbeitenden als Arbeitshilfsmittel dient, wie Gesprächsnotizen, Skizzen (§ 2 Abs. 2 ÖDSV). Der Bericht des Regierungsrates vom 23. Januar 2007 (RRB 104/2007) zu § 4 Bst. b ÖDSG nennt in diesem Zusammenhang Notizen, die als Gedächtnisstützen dienen und andere persönliche Hilfsmittel.

Der **Regierungsratsbeschluss** betrifft die Einführung von Microsoft 365 in der kantonalen Verwaltung und damit die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Er stellt ein amtliches Dokument im Sinne von § 4 Bst. b ÖDSG dar.

Die **Machbarkeitsanalyse** stellt ein juristisches Gutachten zur vertieften Beleuchtung der Rechtmässigkeit des Einsatzes von Microsoft 365 in der Verwaltung dar. Sie stellt damit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Regierungsratsbeschluss dar und betrifft die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Der Regierungsratsbeschluss nimmt entsprechend an verschiedener Stelle auf die Machbarkeitsanalyse Bezug. Sie kann nicht mit einfachen Notizen oder einer Disposition eines Textes verglichen werden. Sie ist damit nicht nur ein einfaches Arbeitshilfsmittel, das einem engen Personenkreis zur Verfügung steht. Die Machbarkeitsanalyse ist ein amtliches Dokument im Sinne von § 4 Bst. b ÖDSG.

Ein **ISDS-Konzept** beschreibt die Sicherheitsanforderungen an ein Informatikmittel, die geplanten und umgesetzten Sicherheitsmassnahmen sowie die verbleibenden Restrisiken (§ 4 Bst. i Verordnung über die Informationstechnologie, ITV, SRSZ 143.113). Das ISDS-Konzept zur Einführung von Microsoft 365 in der Verwaltung betrifft die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Im Rahmen des Projektmanagements unterliegt das ISDS-

Konzept einem iterativen Prozess und wird im Verlauf des Projektes mehrmals überarbeitet. Zum Abschluss des Projektes wird das ISDS-Konzept vom Projekt-Auftraggeber genehmigt, der damit die ausgewiesenen Restrisiken übernimmt. Ab diesem Moment kann das ISDS-Konzept als fertiggestellt angesehen werden. Soweit vorliegend das ISDS-Konzept zur Einführung von Microsoft 365 durch den Regierungsrat nicht genehmigt ist, gilt dieses als nicht fertiggestellt und damit nicht als amtliches Dokument. Im Entwurfsstadium unterliegt das ISDS-Konzept nicht dem Anspruch auf Zugang nach § 5 Abs. 1 ÖDSG. Ergänzend ist festzuhalten, dass das ISDS-Konzept kein einfaches Arbeitshilfsmittel im Sinn von § 2 Abs. 2 ÖDSV ist.

2.3. Ausnahmen

2.3.1. Generelle Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 ÖDSG

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten besteht **voraussetzungslos**. Insbesondere ist der Anspruch a priori nicht an den Nachweis eines Interesses gebunden. Der Anspruch bezieht sich auf **alle Informationen**, die beim öffentlichen Organ vorhanden sind. Generelle **Ausnahmen** sind in § 6 Abs. 1 ÖDSG aufgelistet.

Kein Anspruch auf Zugang besteht nach **§ 6 Abs. 1 Bst. b ÖDSG für amtliche Dokumente aus internen Mitberichtsverfahren**. Sie dienen der internen Entscheidungsfindung. Eine Offenlegung würde das Kollegialitätsprinzip in Frage stellen (Bericht zu § 6 ÖDSG, RRB 104/2007). Geschützt ist der formelle Entscheidungsprozess im Sinne von § 27 Abs. 3 RVOG. Das Mitberichtsverfahren wird durch das federführende Departement durchgeführt und beginnt mit dessen Antragstellung. Das Bundesgericht hat sich in BGE 136 II 399 mit dem Zugang nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) zu Dokumenten in Zusammenhang mit dem Mitberichtsverfahren des Bundesrates auseinandergesetzt. Von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind der Antrag, die Mitberichte der anderen Departemente und der anschliessende Schriftwechsel. Dem Antrag beigelegte Dokumente unterliegen indessen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezüglich dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung nicht der durch das Mitberichtsverfahren vorgesehenen Geheimhaltung (vgl. BGE 136 II 399 E. 2.3.2. f.).

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss beantwortet die **Machbarkeitsanalyse** unter anderem die Frage, ob für den Einsatz von Microsoft 365 in der Verwaltung eine (formell-)gesetzliche Grundlage notwendig ist. Sie bewertet weiter, ob einer Bearbeitung von als «vertraulich» klassifizierten Informationen sowie besonders schützenswerter Personendaten mit Microsoft 365 rechtliche Schranken entgegenstehen. Es handelt sich um ein juristisches Gutachten, das zu Beginn des Projektes ausgearbeitet wurde. Das Dokument wurde soweit für uns ersichtlich nicht im Mitberichtsverfahren erstellt. Allenfalls wurde es im Rahmen der Ämterkonsultation den interessierten Stellen als Grundlage zur Verfügung gestellt. Damit fällt die Machbarkeitsanalyse nicht unter die generelle Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Bst. b ÖDSG.

Weiter besteht kein Anspruch auf Zugang zu **amtlichen Dokumenten aus nicht öffentlichen Verhandlungen (§ 6 Abs. 1 Bst. c ÖDSG)**. Beschlüsse aus solchen Verhandlungen sind unter Vorbehalt von § 6 Abs. 2 ÖDSG öffentlich. In seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2026 an den Gesuchsteller gibt der Regierungsrat an, dass Regierungsratsbeschlüsse – mit Ausnahme des Beschlussdispositivs – generell vom Zugangsanspruch nach dem Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen seien. Er begründet dies wiederum mit dem Hinweis auf das Kollegialitätsprinzip, dem widersprochen würde, wenn die im Mitberichtsverfahren geäusserten einzelnen Positionen so an die Öffentlichkeit gelangen würden. In seiner Entscheid vom 18. Februar 2022 (III 2021 198) stützt das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz diese Auslegung des § 6 Abs. 1 Bst. c ÖDSG. Die dort formulierte Ausnahme zum Öffentlichkeitsprinzip umfasst auch die Erwägungen eines Regierungsratsbeschlusses.

Mit der Ausnahme des Beschlussdispositivs unterliegt der vorliegende **Regierungsratsbeschluss** daher der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 Bst. c ÖDSG. Es besteht kein weitergehender Zugangsanspruch nach Öffentlichkeitsprinzip, als er dem Gesuchsteller bereits durch den Regierungsrat gewährt wurde.

2.3.2. Ausnahmen aufgrund entgegenstehender Interessen nach § 6 Abs. 2 ÖDSG

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, wenn ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 ÖDSG). Überwiegende öffentliche Interessen sind exemplarisch in § 6 Abs. 3 ÖDSG, überwiegende private Interessen in § 6 Abs. 4 ÖDSG angeführt.

In seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2026 macht der Regierungsrat für die verschiedenen Dokumente, zu denen Zugang verlangt wurde, diverse einer Offenlegung entgegenstehende Interessen geltend. Im Einzelnen:

Der Regierungsrat hat den **Regierungsratsbeschluss** dem Gesuchsteller bereits zugänglich gemacht. Vorgängig hat er gestützt auf eine Interessenabwägung verschiedene Passagen des Regierungsratsbeschlusses geschwärzt. Er beruft sich dabei auf überwiegende öffentliche Interessen, namentlich zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit des Kantons, zur Wahrung der Informationssicherheit und des Amtsgeheimnisses, zum Schutz des Kollegialitätsprinzips, und nicht näher bestimmter Interessen Dritter.

Die geltend gemachten öffentlichen Interessen stellen grundsätzlich vorstellbare Begründungen im Kontext der Einführung von Microsoft 365 in der Verwaltung dar. Ein genauere Auseinandersetzung mit diesen Interessen hinsichtlich des Zugangs zum Regierungsratsbeschluss erübrigt sich, da dieser mit Ausnahme des Beschlussdispositivs dem Öffentlichkeitsprinzip entzogen ist (§ 6 Abs. 1 Bst. c ÖDSG).

Hinsichtlich der **Machbarkeitsanalyse** bringt der Regierungsrat vor, dass nicht nur überwiegende öffentliche Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Amtsgeheimnisses gegen einen Zugang zu diesem Dokument sprechen würden, sondern auch die überwiegenden privaten Interessen, namentlich das Berufs- und Geschäftsgeheimnis der beauftragten Anwaltskanzlei.

Wiederum ist festzustellen, dass das Bestehen von überwiegenden Interessen an der öffentlichen Sicherheit hinsichtlich gewisser Aspekte eines entsprechenden Rechtsgutachtens grundsätzlich vorstellbar ist. Nach dem Verständnis der KDSB behandelt die Machbarkeitsanalyse im Wesentlichen eine Analyse des Rechtsumfelds für den Einsatz von Microsoft 365. Die KDSB geht davon aus, dass dieses Thema gegebenenfalls nicht als Ganzes im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Auch betreffend die Geltendmachung des Berufsgeheimnisses sowie des Geschäftsgeheimnisses der beauftragten Anwaltskanzlei ist Ähnliches anzumerken. Soweit in der Machbarkeitsanalyse nicht Geheimnisse anderer Klienten der Anwaltskanzlei ausserhalb der kantonalen Verwaltung enthalten sind, kann die KDSB den Hinweis auf das Berufsgeheimnis nicht nachvollziehen. Verfasst eine Anwaltskanzlei ein Rechtsgutachten für ein öffentliches Organ und liefert dieses ab, so ist wohl üblicherweise davon auszugehen, dass es danach in der Hoheit des öffentlichen Organs und damit ein amtliches Dokument ist (BSK BGÖ-HÄNER, Art. 7 N 35 mit Hinweisen auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts). Weiter ist unklar, inwiefern die Inhalte der Machbarkeitsanalyse ein Geschäftsgeheimnis der beauftragten Anwaltskanzlei darstellen. Dies wurde auch nicht substantiiert. Der blosser Verweis auf vermeintliche Geschäftsinteressen genügt indessen nicht, um den Zugangsanspruch nach § 5 Abs. 1 ÖDSG umzustossen.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir, die Machbarkeitsanalyse dem Gesuchsteller grundsätzlich zugänglich zu machen. Kommt der Regierungsrat aufgrund einer Interessenabwägung zum Schluss, dass dem Anspruch nur eingeschränkt entsprochen werden kann, empfehlen wir, die Einschränkungen substantiiert zu begründen.

Hinsichtlich des **ISDS-Konzeptes** macht der Regierungsrat im Sinne einer Eventualbegründung geltend, dass öffentliche Interessen an der Informationssicherheit einer Offenlegung entgegenstehen würden. Diese Begründung erscheint grundsätzlich denkbar. Entsprechend der Argumentation des Gesuchstellers ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass einige Aspekte des ISDS-Konzeptes nicht von überwiegenden Sicherheitsinteressen gedeckt sind. Der Regierungsrat substantiiert die geltend gemachten Interessen nicht. Jedoch muss an dieser Stelle auch nicht tiefergehend auf die Interessenlage eingegangen werden, da das ISDS-Konzept derzeit als nicht-fertiggestelltes Dokument dem Zugang nach § 5 Abs. 1 ÖDSG entzogen ist.

3. Empfehlungen

- Wir empfehlen, die Machbarkeitsanalyse grundsätzlich gegenüber dem Gesuchsteller offenzulegen. Kann diese aufgrund entgegenstehender Interessen nicht vollständig offengelegt werden, sind die geheim zu haltenden Passagen vor der Offenlegung zu schwärzen. Die geltend gemachten Interessen sind in der Verfügung nach § 35 Abs. 2 ÖDSG zu substantiieren.
- Wir empfehlen, dem Gesuchsteller anzuzeigen, ab wann mit der Fertigstellung des ISDS-Konzeptes zu rechnen ist. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass überwiegende Interessen einer Offenlegung des gesamten ISDS-Konzeptes oder Teilen davon entgegenstehen, so sind diese Interessen substantiiert in der Verfügung nach § 35 Abs. 2 ÖDSG darzulegen.

4. Verfahren und Rechtsmittel

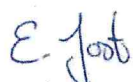
Diese Empfehlung wird nicht veröffentlicht, weil im ÖDSG keine allgemeingültige Publikationspflicht festgehalten ist.

Diese Empfehlung wird dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner per Post zugestellt.

Gemäss § 35 Abs. 2 ÖDSG entscheidet der Gesuchsgegner als zuständiges öffentliches Organ mit einer Verfügung über das Gesuch des Gesuchstellers. Dabei berücksichtigt er obige Ausführungen der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Schwyz.

Gegen die vom Gesuchsgegner zu erstellende Verfügung sind gemäss § 35 Abs. 3 ÖDSG die Rechtsmittel nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Diese sind vom Gesuchsgegner in dessen Verfügung aufzuzeigen.

Freundliche Grüsse



Eveline Jost

Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte